

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/469 vom 14. November 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_469](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_469)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/469 du 14 novembre 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/469 del 14 novembre 2012

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision. Eine bloss anderslautende Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts rechtfertigt keine Anpassung einer formell rechtskräftig zugesprochenen Dauerleistung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 14. November 2012, IV 2010/469).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) wird eine Rente für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad der rentenbeziehenden Person erheblich ändert. Gemeint sind dabei tatsächliche Änderungen, also solche des massgebenden Sachverhalts (vgl. Art. 17 Abs. 2 ATSG), in Bezug auf Invalidenrenten insbesondere Veränderungen des Gesundheitszustandes. Eine bloss anderslautende Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustandes rechtfertigt keine Anpassung einer laufenden, formell rechtskräftig zugesprochenen Rente, da es sich dabei letztlich um eine (unzulässige) Neuurteilung der formell rechtskräftig zugesprochenen Rente handeln würde. Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob eine massgebende Veränderung des Sachverhalts eingetreten ist, bildet rechtsprechungsgemäss die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108).

### **E. 2**

Die letzte, formell rechtskräftige Verfügung betreffend Rentenanspruch, welcher eine umfassende materielle Prüfung vorausgegangen war, datiert vom 22. September 2008. Sie beruht in medizinischer Hinsicht auf dem Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom 15. Januar 2008. Darin waren im Wesentlichen eine Periarthropathia humeroscapularis beidseits rechtsbetont, Arthralgien der Hände, eine Periarthrosis coxae beidseits, beginnende mediale Gonarthrosen und Femoropatellararthrosen beidseits sowie – ohne wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit – eine psychogene Überlagerung der zugrundeliegenden körperlichen Beschwerden diagnostiziert worden. Die Gutachter hielten fest, seit 1992 habe sich am psychiatrischen Befund nichts wesentlich verändert; aus somatischer Sicht sei in der Zwischenzeit eine gewisse Zunahme von Abnutzungserscheinungen aufgetreten, seit der Rentenzusprache 2002 jedoch keine nachweisbare wesentliche Verschlechterung. Sie attestierten sodann keine sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirkende psychiatrische Störung, insbesondere keine anhaltende somatoforme

Schmerzstörung und keine Fibromyalgie, obwohl im ersten Gutachten aus dem Jahr 1992 die Diagnose einer Fibromyalgie gestellt worden war. Die später erstellten medizinischen Berichte, insbesondere des Palliativzentrums des Kantonsspitals St. Gallen, gehen insofern zu Unrecht davon aus, die Fibromyalgie sei erstmals im Nachgang an die zweite Begutachtung im November 2007 aufgetreten. Die von den behandelnden Ärzten erwähnten Beeinträchtigungen – ausgedehnte Schmerzen, Müdigkeit und Kraftlosigkeit – waren bereits im Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom 15. Januar 2008 bekannt gewesen und berücksichtigt worden. Auch die tiefe Selbsteinschätzung der eigenen funktionellen Belastbarkeit zeigte sich bereits im Rahmen der Begutachtung im November 2007; die Beschwerdeführerin erreichte im so genannten PACT-Test lediglich 18 von 200 Punkten, wobei 100 Punkte der Belastbarkeit für eine leichte, sitzende Tätigkeit entsprechen. Ansonsten fehlt es den Berichten der behandelnden Ärzte durchwegs an Argumenten dafür, weshalb die Einschätzung der Gutachter der MEDAS Ostschweiz nicht mehr zutreffend sein sollte, wie auch an konkreten Befunden, anhand welcher eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes ausgewiesen wäre. Schliesslich lassen die Berichte auch jegliche Zumutbarkeitsbeurteilung vermissen, weshalb für die Beurteilung des Rentenanspruchs nicht darauf abgestellt werden kann.

### **E. 3**

Die angefochtene Verfügung ist demnach zu bestätigen, die Beschwerde entsprechend abzuweisen. Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzulegenden Gerichtskosten sind vollumfänglich der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird ihr daran angerechnet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss über Fr. 600.-- wird ihr daran angerechnet

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.